

Abschnitt III

**Ermitteln von Störquellen
und Funk-Entstörungsmaßnahmen**

§ 9

Ermitteln von Störquellen und Beratungen

(1) Ermitteln von Störquellen und Beratungen über Funk-Entstörungsmaßnahmen sind Aufgaben des Funk-Entstörungsdienstes der Deutschen Post.

(2) Den Untersuchungen in Störfällen geht eine Prüfung voraus,

1. ob die gestörte Funkempfangsanlage den festgelegten Bedingungen entspricht und
2. ob Funkstörungen durch Maßnahmen an der gestörten Funkempfangsanlage verhindert werden können.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen des Funk-Entstörungsdienstes der Deutschen Post sind gebührenfrei.

(4) Der endgültige Einbau der Entstörungsmittel kann durch den Funk-Entstörungsdienst der Deutschen Post kostenpflichtig vorgenommen werden.

§ 10

Ersatzvornahme und Schutz durch Stilllegung

(1) Kommt der Besitzer der störenden Erzeugnisse seiner Verpflichtung gemäß § 7 trotz schriftlicher Aufforderung des Funk-Entstörungsdienstes der Deutschen Post nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht nach oder verweigert er die Entstörung, so ist die Deutsche Post berechtigt, die Störung auf seine Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Kosten bei Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(2) Bis zur Behebung der Störung kann die störende Anlage vom Funk-Entstörungsdienst der Deutschen Post stillgelegt und versiegelt werden.

(3) Zur Stilllegung von störenden Erzeugnissen, die volkswirtschaftlich wichtigen Interessen dienen, bedarf es der Einwilligung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

Abschnitt IV

Genehmigung für das Herstellen von Hochfrequenzanlagen

§ 11

Genehmigungspflicht

(1) Das Herstellen von Hochfrequenzanlagen bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Die Genehmigungen werden in Form von Genehmigungsurkunden erteilt.

(3) Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

§ 12

Antragstellung

Der Antrag für eine Genehmigung ist beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu stellen und hat zu enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Verwendungszweck der Hochfrequenzanlage,
- vorgesehene Frequenz und Leistung,
- Entstörungsmaßnahmen und
- Angabe, ob Einzel- oder Serienfertigung vorgesehen ist.

§ 13

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt zum Herstellen des Einzelgerätes oder des Baumusters bei Serienfertigung.

§ 14

Anzeige der Fertigstellung

(1) Die Fertigstellung des Einzelgerätes oder des Baumusters ist unverzüglich dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen mitzuteilen.

(2) Die Mitteilung hat zu enthalten:

- eine Funktionsbeschreibung des Gerätes,
- den Stromlaufplan,

Zeichnungen oder Abbildungen, die einen genauen Einblick in den inneren und äußeren Aufbau des Gerätes gestatten, und

die Bedienungsanleitung, wie sie für den Vertrieb des Gerätes vorgesehen ist.

(3) Die Genehmigungsurkunde ist der Mitteilung beizufügen.

§ 15

Technische Überprüfung

(1) Das Einzelgerät oder das Baumuster wird von der Deutschen Post einer technischen Überprüfung unterzogen.

(2) Die Überprüfung ist gebührenpflichtig.

(3) Auf Anforderung ist das Einzelgerät oder das Baumuster der prüfenden Dienststelle vorzulegen. Der Transport der zu prüfenden Geräte geht zu Lasten und auf Risiko des Herstellers.

§ 16

Vertriebsberechtigung und Abnahmebestätigung

(1) Entspricht das überprüfte Einzelgerät den Bestimmungen dieser Anordnung, so wird durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf der Genehmigungsurkunde die Berechtigung zum Vertrieb des Gerätes vermerkt.

(2) Entspricht das überprüfte Baumuster den Bestimmungen dieser Anordnung, so wird die Abnahmebestätigung unter Zuweisung eines Genehmigungszeichens (MPF-Nr.) durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf der Genehmigungsurkunde vermerkt.